

Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit

Gelegentlich geschieht es, dass Freiberufler für eine Tätigkeit vergütet werden, die mehrere Jahre betrifft. Für solche „Zusammenballungen“ von Einnahmen können die Regelungen des Einkommensteuergesetzes über „außerordentliche Einkünfte“ in Frage kommen. Demnach wäre ein günstigerer Steuersatz auf die betroffenen Einkünfte anzuwenden.

Solche Fälle ergeben sich,

- wenn sich jemand über mehrere Jahre ,ohne Einnahmen daraus zu erzielen, ausschließlich einer bestimmten Sache gewidmet hat und später in einem Jahr die gesamten Einnahmen bezieht (z.B. beim Verfassen eines Buches)
- wenn jemand über mehrere Jahre „nebenbei“ einer abgrenzbaren Tätigkeit nachgeht, die zu einer einmaligen Einnahme führt
- oder wenn jemand eine einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste auf Grund einer arbeitnehmerähnlichen Stellung erhält

Kein Fall der Vergütung einer mehrjährigen Tätigkeit ist es jedoch, wenn lediglich die im **Vorjahr** verdienten Vergütungen nachgezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof entschied im Dezember 2006 im Fall eines Dipl.-Psychologen. Dieser hatte mit der Kassenärztlichen Vereinigung betreffend Vergütungen für die Jahre 1993 bis 1998 einen Rechtsstreit geführt. Im Jahr 2001 wurde der Streit zu dessen Gunsten entschieden und zusätzlich zu der „normalen“ Vergütung des Jahres 2001 über 200.000 DM nachgezahlt. Das Finanzamt behandelte diese Einnahmen wie die normalen laufenden Einnahmen mit der Folge, dass der Höchststeuersatz angewendet wurde.

Die Richter des Bundesfinanzhofes sahen dies jedoch anders und entschieden, dass auch ein solcher Fall zu steuerbegünstigten „außergewöhnlichen Einkünften“ führt.

Gerade bei Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Vergütung (in diesem Falle über die andauernd zu niedrige Punktbewertung) können Jahre ins Land gehen, bis es zu einer Entscheidung kommt. Werden dann auf einen Schlag hohe Summen bezahlt, sollte im Einzelfall immer geprüft werden, ob es sich dabei um „außergewöhnliche Einkünften“ handelt und damit die günstigere Berechnungsvorschrift für die Einkommensteuer anwendbar ist.